

Gabriele a. d. F. Lang
Hanfstaenglstraße 38
80638 München

[An das Amtsgericht]
- Mietsachen - [zuständigen Richter 461 C 255/20]

Fax: 5597 – 2850

München, 11. März 2021

ggf. öffentliches Schreiben –

Ihre Verfügung vom 23. Februar 2021 möchte ich wie das Schreiben der Frau Waigel vom 4. Februar von mir weisen, wie zukünftig alle weiteren Schreiben. Desweiteren widerrufe ich gleichzeitig mein heutiges Schreiben, wie alle weiteren künftigen Schreiben um nicht mit Ihnen in den Handelsvertrag automatisch einzuwilligen.

Nachdem ich, wie Sie wissen bereits mehrfach von der Pacellistraße versklavt wurde und meine sämtlichen Rechte mit Füßen getreten wurden, sowie durch die russische Staatsanwaltschaft weiß, dass ich Ihre Beschlüsse nicht annehmen muss und dies nur auf freiwilliger Basis geschehen kann, ist dies der Grund dafür. Dieses äußere ich nur deswegen, damit Sie wissen, dass ich Sie nicht als Mensch ablehne, sondern insgesamt Ihr Gericht für das Sie tätig sind und weil ich nicht verstehen kann, weswegen Sie damals bei dem sog. Prozeß der Räumungsklage die Kläger gefragt haben, ob diese mir etwas Mietschulden erlassen würden und mir ein wenig bei den Räumungskosten entgegenkommen würden, sowie Sie nun behaupten, es ginge nicht um Mietschulden (unter f) .

Sie vermischen Ihre Verfügungen mit Fragen, die den Gegnern nichts angehen und meine Rechte, sowie die Datenschutzrichtlinien verletzt werden, weswegen ich u. A. (keinen persönlichen Kontakt zu Fremden) bereits bei der letzten Verfügung weder einen Anwalt angeben wollte, noch die Umstände mitgeteilt hatte, die es mir versagen einen Anwalt erhalten zu können (Ihre Kollegen haben mir auch PKH abgelehnt, obwohl eindeutig ein Betrug vorlag, bei dem meiner Mutter, bzw. mir weil sie mir die Sache übertragen hat, 200.000.00 € geraubt worden sind), ganz zu schweigen von damals, bei dem ich zu Unrecht angeklagt wurde, weil ich die Wahrheit veröffentlichte und weswegen wir unter Druck gesetzt wurden unser Haus verkaufen wollten, damit dieses nicht gepfändet worden wäre , wonach ein erneuter Betrug wie ich meine die Folge war, indem Karl Rieder uns von dem Betrüger in unser Haus mitgebracht wurde, der uns vorgaukelte uns helfen zu wollen, sowie einen proforma Vertrag abzuschließen, damit wir unser Haus nicht verlieren und er zeitgleich das Haus beleihen lassen kann.

Sie fragen mich Dinge, die nichts damit zu tun haben, dass mein Haus nicht Karl Rieder gehört, weil der Vertrag als nicht geschlossen gilt und ein nichtiges Rechtsgeschäft ist, denn weshalb muss ich nachweisen, dass Rieder keine Reparaturen veranlasste und gegen seine Vertragspflichten verstoßen hat, wenn der Vertrag doch als gar nicht geschlossen gilt? Denn dann hat er ja nicht dagegen verstoßen, wenn der Vertrag nichtig ist!

Ich berufe mich neben dem, dass der Vertrag als nicht geschlossen gilt wegen arglistiger Täuschung, wegen Sittenwidrigkeit, wegen Täuschung im Rechtsverkehr, wegen einem ungültigen

Rechtsgeschäft aufgrund nichtigem Rechtsgeschäft weil ein (eigentlich mehrere Teile) Teil nichtig ist und somit das gesamte Rechtsgeschäft nichtig ist ... usw. außerdem auch darauf, Zitat „Ein Grundstückskaufvertrag darf auch aufgehoben werden, wenn es zum Nachteil eine der beiden Vertragsparteien wäre. Quelle: <https://www.tipps-grundstuecksverkauf-nach-bgb-wissenswertes>

Die Zahl Nummer 9. habe ich in meinem Schreiben – das ich datiert hatte vom 23.02. 2021 aufgrund Ihrer Verfügung vom 15. Januar 2021 im Eifer des Gefechts vergessen anzugeben. Es ging darum weshalb uns ein Widerrufsrecht zustand.

Die Antwort dazu beginnt auf Seite im 2. Absatz mit „Die Sittenwidrigkeit und der 2. Grund dazu beginnt im letzten Absatz auf Seite 3, dass sich Rieder falsch als Verbraucher im Vertrag outet, bzw. der Notar ihn so falsch bezeichnen lässt. Dazu fehlt die Angabe nämlich nach § 355 BGB Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen in dem fehlerhaften Kaufvertrag.

Rieder hat sich sogar in der Creditreform Firmendatenbank mit seiner Adresse, die er im Vertrag als Wohnadresse eintragen hat lassen unter Immobilienverwaltung in dem Geschäftsfeld „Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Wohnungsgrundstücken, Wohngebäuden und Wohnung“ eingetragen (auch im Internet abrufbar) und gilt schon alleine deswegen als Unternehmer und ist definitiv kein Verbraucher (zusätzlich im Waigelschreiben steht, dass Rieder an seine Restaurantmitarbeiter die Zimmer in meinem Haus vermieten möchte)! **Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer (Unser Widerruf vom 7.11.2011 und der Rückschein kam mit seiner Unterschrift vom 14.11.2011 zurück).** Die Beweislast trifft den Unternehmer. Das Widerrufsrecht erlischt 6 Monate nach Vertragsabschluss“ (die Frist beginnt erst, wenn dem Verbraucher die Verträge zugestellt wurden). Außer bei Sittenwidrigkeit und arglistiger Täuschung kann man noch nach einem Jahr widerrufen, sowie auch 3. Möglichkeit des Widerrufsrechts bei Immobilienkaufverträgen ist auch bei arglistiger Täuschung möglich, z.B. hat Karl Rieder m. E. nicht auf sämtliche meiner Schadensmeldungen reagiert. Wir sind auf allen Reparaturen sitzen geblieben. www.roland-rechtschutz.de/ruechtritt-vom-kaufvertrag/ Es gibt noch eine 5. Begründung für einen Widerruf – Drohung. M. E. hat Rieder mich bedroht, wie er das auch später gemacht hat, nämlich hat er geäußert, „wenn Sie mir die Käufersumme überweisen, dann haben Sie diese verloren“. Er hat Mutter damals angerufen und sie wider überredet die Käufersumme nicht zurückzuüberweisen und hat ihr scheinheilig wie ich meine versichert, dass sie wirklich nur 5 Jahre Miete zu begleichen hat und wir dann unser Haus wieder erhalten und dass er ihr nur helfen würde, weil sie ja so eine liebe Frau ist und weil er ja so hilfsbereit wäre und schon war ich wieder einmal machtlos.

Der 4. Grund für das Widerrufsrecht: **Der Verkäufer kann vom Immobilienkaufvertrag zurücktreten, wenn der Käufer seinen Pflichten nicht nachkommt.** Das habe ich dann ein zweites Mal praktiziert und den Kaufvertrag nochmals am 21.03.2018 widerrufen (Anlage).

Den Notar trifft das Beurkundungsverbot aus **mehrfachen Gründen** (habe ich in sämtlichen Schreiben aufgezählt u. A. Alleine aber schon nach § 10 (2) Aus der Niederschrift soll sich ergeben ob der Notar die Beteiligten kennt oder wie er sich Gewißheit über ihre Person verschafft hat. **Die Beurkundung von Willenserklärungen ist unwirksam, wenn § 10 nicht angegeben ist.**

Unter a) Sie haben Recht, das habe ich Ihnen jedoch bereits mitgeteilt und das Schreiben der Opferhilfe zuzufaxen lassen. Dadurch wäre alles an meinen Beweisen überflüssig, wie Sie sicherlich wissen.

Unter c) habe ich zuletzt auch wieder in meinem Schreiben datiert am 23. Februar auf ihre vorletzte

Verfügung unter a) erklärt und mein ärztliches Attest zugestellt.

Ich wiederhole kurz - Mutter war bei dem vermeintlichen Vertragsabschluss bereits fast 87 Jahre (geboren am 5.11.1924) und hatte einen Unfall, seitdem litt sie an diesem Schwindel, sie fühlte sich immer wie **benommen** und hatte seither **Gedächtnisstörungen**, weswegen ich eine Demenz vermutete, sowie sie **sehr schlecht hören konnte**, das sie oft nicht zugegeben hatte. Auch nicht am besagten Tag des vermeintlichen Vertragszustandekommens. Auch konnte sie nicht mehr gut sehen und kannte die Leute nicht mehr, die sie deswegen nicht mehr auf der Straße begrüßte. Deswegen ging sie auch ständig zum Augenarzt und ließ sich mehrmals am Auge operieren und lief desöfteren zum Hals-Nasen-Ohrenarzt.

Am 15.08.2009 kam es dann zum folgenschweren Unfall, als sie sich eine schwere Kopfverletzung durch einen Fahrradsturz zuzog und seither an einem Schwindel litt, der sich danach durch die Lebensmittelinfektion nach dem Essen des Karl Rieder am 29.08.2017 durch giftbildende Bakterien, die durch 9 mal tägliche Antibiotikainfusionen während des Klinikaufenthalts, nicht eliminiert werden konnten, **akut** verschlechterte, wodurch sie nur noch mit einem Rollator gehen konnte bis zu ihrem dadurch bedingten Schlaganfall, nachdem sie gelähmt permanent auf dem Rücken liegen musste.

Im Arztbrief wird dieser lagerungsabhängige Schwindel auf Seite 3 als neurologisches Symptom bezeichnet und meine Mutter und ihr Hausarzt vergaßen diesen Unfall bei der Vorstellung in der Schwindelambulanz (in der Anlage) nach einigen Jahren zu benennen, da dieser niemals geendet hatte.

Auf der Internetseite der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie kann man nachlesen, dass auch bei Patienten mit leichtem SHT mit folgenden Risikofaktoren eine jahrelange Überwachung erforderlich ist (ich habe nur Zutreffendes übertragen):

Alter über 60, Einnahme von Blutverdünnungsmedikamenten, Bluterguß in der Augenhöhle (war bei meiner Mutter in beiden Augenhöhlen), Seh- oder Hörstörung nach dem Trauma – Demenz Hämatympanon (Blutansammlung im Mittelohr). Man hat also die Ursache des Schwindels, der bei ihr permanent und immer anhielt und der sich bei leichten Drehbewegungen des Kopfes verstärkte, sowie auch an frischer Luft oder verstärkt bei Menschenansammlungen, soz. verkannt.

Man findet unter diesem neurologischen Erkrankungsbild, dass man dann an Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen leidet. In der Klinik war in der lateralen Aufnahme die HWS nur bis Mitte HWK 6 einsehbar. Im MRI- Liberty ist jedoch in der Höhe HWK 6/7, also die nicht einsehbar waren der Hauptort, der das Rückenmark komprimiert. Für das klinische Bild einer cervikalen Myelopathie. Meine Mutter hatte nämlich ein Taubheitsgefühl am Hinterkopf, das darauf zurückgeführt werden kann. Sie hatte wegen ihrem Schwindel auch einen Pflegedienst eingeschaltet, die ihr täglich beim Duschen geholfen hatten (in der Anlage), damit sie nicht hinfällt sowie sie deswegen Physiotherapie erhielt (in der Anlage). 2014 ließ sie sich auch akupunktieren gegen ihren Schwindel (Anlage). Wegen ihrem Schwindel erhielt sie auch das Medikament Sulpirid (in der Anlage).

Die Ärzte diagnostizierten ein leichtes Schädelhirntrauma (SHT) mit Schädelprellung und ihr Gesicht war völlig schwarz vor Blutergüssen, sowie unter dem Auge hatte sie noch 2 Jahre danach eine leicht grünbläuliche teils leicht schwärzliche Verfärbung. Sie wurde damals in die Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie eingeliefert und stationär aufgenommen. Der Zahnersatz ist zerbrochen und sie blutete aus Nase Mund und Ohren.

Die Diagnose: Schädelprellung frontal S00.85 heißt unter www.icd.code.de/icd/code/S00.html oberflächliche Verletzung des Kopfes Hirnkontusion (diffus) - Gesichtsprellung – Prellung der Schläfengegend– Schläfenprellung – Stirnprellung – Supraorbitale Prellung.d. h. Der Nervus supraorbitalis spaltet sich auf halber Strecke zwischen dem Apex und dem Rand der Orbita und ist der Knochenkanal innerhalb des Stirnbeins (Os frontale)) - Brillenhämatom links und rechts (S00.1 bedeutet beidseitiges periorbitales Hämatom im Bereich der Ober- und Unterlider, das vorkommt bei Blow-out-Fraktur, Nasenbeinfraktur, zentraler Mittelgesichtsfraktur und bei retrobulbärem Neuroblastom. Nach Trauma ist ein Brillenhämatom pathognomisch für eine Schädelbasisfraktur. Laut klinischem Wörterbuch der Ärzte pschyrembel.de/Brillenh%C3%A4matom/K0455), Posttraumatischer Lagerungsschwindel, oberflächige Platzwunde Nasenrücken (S01.21 = S01 heißt offene Wunden des Kopfes)), Kniegelenksprellung links (S80.0) Nach der Entlassung verfärbte sich das gesamte Gesicht meiner Mutter schwarz!

Zitat“Mehr als ca. 80 % der in eine Klinik überwiesenen SHT-Patienten haben ein leichtgradiges SHT, das ohne weitere Folgen bleibt (meine Mutter litt jedoch für immer an einem Dauerschwindel). Weitere 10% sind mittelschwer betroffen und **weitere 10% schwer**“. Quelle www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/neurologie/erkrankungen/schaedel-hirn-trauma/diagnostik-und-schweregrade/

Eingeschränkte Lebensqualität über Jahre hinweg

„Die Symptome, die ein postkommotioneles Syndrom verursacht, zeigen sich innerhalb von ier Wochen nach dem Unfall. Obwohl Beschwerden wie Kopfschmerzen oder Schwindel normalerweise abklingen müssten, leiden die Patienten weiterhin unter den Symptomen. Eine Substanzschädigung des Gehirns kann der Arzt allerdings nicht feststellen. Die Symptome sind vom Einfall abhängig und lassen sich nur subjektiv bewerten. Laut Definition des Syndroms kann es zu folgenden Krankheitsanzeichen kommen. Kopfschmerzen – Schwindel – Geräuschempfindlichkeit – Müdigkeit – Konzentrationsstörungen – Reizbarkeit, Anst, emotionale Labilität – Depression – Gedächtnisprobleme Übelkeit vermehrtes Schwitzen – Schlafstörungen

Weil die genannten Symptome Auswirkungen auf das Leben der Patienten haben, haben Betroffene oftmals zusätzlich mit psychischen Problemen zu kämpfen. Im Normalfall geht die Symptomatik innerhalb der ersten drei Monate zurück. Es gibt allerdings Fälle, bei denen Patienten Symptome über Wochen, Monate und Jahre gezeigt haben“. ...Betroffen sind von dieser Folgeerkrankung etwa 10 bis 20% Quelle: www.medpertise.de/gehirnerschuetterung/postkommotionelles-syndrom/

Zitat:„... Aber statistisch gesehen trifft die Demenz vor allem ältere Frauen. Zwei Drittel der Menschen mit Demenz sind über 80 Jahre alt, 65 % sind Frauen. So sind es bei den 90-jährigen bereits 40.95%. Forscher vermuten, **dass das Risiko, an einer Demenz zu erkranken, höher ist, wenn ein Verwandter ersten Grades erkrankt**“.

Quelle: www.pflege.de/krankheiten/demenz/

Eine Abklärung einer Demenz war nicht erwünscht, weil man daran sowieso nichts ändern kann. Ihre Schwester litt daran und war hochgradig dement, weswegen sie in ein Heim abgeschoben wurde, weil man sie permanent einsperren musste und weil sie, wenn sie außer Haus ging, nicht mehr zurück fand und herumirrte, die Wohnung beinahe abbrannte, weil sie den Herd abzuschalten vergass usw.. ihre Tochter Karoline Wenzl kann das bestätigen und existieren Atteste usw.. Ihre Telefonnummer lautet: 0049 11 999 470 1

Den Kaufpreis für die Wohnfläche unseres, bzw. meines Hauses im Jahre 2011, die 152,31 qm aufweist, sowie das Grundstück 255,69 qm betrug damals 2,6 Millionen €. Unter

www.immobilien.pr-gateway.de/aktueller-immobilienmarktbericht-munchen-nymphenburg-2011/
kann man die Preise der Bodenrichtwerte nachlesen.

„Durchschnittswerte für Immobilienpreis und die Wohnfläche lagen bei 2,2 Millionen € für 263 qm“.

Demnach sind für die Hälfte der Wohnfläche in Höhe von 131,5 qm 1,1 Millionen dafür zu kalkulieren. D. h. dass unsere Wohnfläche in Höhe von 152,31 qm im Jahre 2011 ca 1,3 Millionen € wert gewesen ist. X

„...Gebrauchte Doppelhaushälfte mit durchschnittlichen Immobilienpreis von ca. 1,1 Millionen € und einer Wohnfläche von 170 qm. Das Angebot am Grundstücksmarkt über Immobilienmakler in München Nymphenburg bestand aus insg. vier Grundstücken mit einer durchschnittlichen Größe von 1.050 qm und einem Kaufpreis von ca. 3,8 Millionen €“.

Demnach war unser Grundstück im Jahre 2011 in Höhe von 255,69 qm ca. 1 Million € wert. Insgesamt ergibt sich dadurch ein Wert mit der Wohnfläche in Höhe von 2,3 Millionen €. Aber wir hätten von einer Privatperson 3 Millionen € erhalten, hätten aber das Haus endgültig verkaufen müssen. Bei Karl Rieder haben wir eben geglaubt, dass wir unser Haus wieder zurückerhielten oder aber nach 5 Jahren noch 2 Millionen Euro erhalten würden. X

Sollte Ihnen das Informationsangebot nicht genügen, werde ich versuchen Kontakt mit einigen Interessenten noch herstellen zu können, die damals das Haus besichtigt hatten und die uns noch mehr dafür angeboten hatten. Bitte geben Sie mir Bescheid, falls ich das tun sollte. Aber ich denke, dass diese Richtwerte einen Beweis darstellen.

Meine Antwort erhalten - aber im "Urteil" gefordert!
Falls als Beweis nicht gewertet muß Richter Erklärung finden
Am 15. Februar habe ich den Beweis inform der Anlage zum Mietvertrag von Karl Rieder - am 1. August 2011 unterzeichnet – zustellen lassen, dass es so besprochen war und worin es auch noch dazu sogar eindeutig ganz oben auf steht, dass der Mietvertrag nur für 5 Jahre festgesetzt wurde (sowie, bzw. oder aber wir danach das lebenslange Wohnrecht, wie Karl Rieder uns das erklärt hat, wählen könnten, so dass wir uns das bis dahin noch überlegen können ob wir ausziehen und 2 Millionen € zusätzlich erhalten oder aber mietfrei darin leben wollen) und es für uns auch sehr glaubhaft war, dass dadurch nur 5 Jahre Miete zu begleichen wären (er hat uns dies so erklärt). Wenn das für Sie jedoch kein Beweis sein sollte, dann müßten Sie eine Erklärung dafür finden, weswegen er ansonsten geschrieben haben sollte, dass der Mietvertrag für 5 Jahre festgesetzt ist und wie das mit dem lebenslangen Wohnrecht zu vereinbaren gewesen wäre.

Walter ignorierte Beweis
d) Ja es fand eine Tonbandaufzeichnung vom Notar Kelch statt, weswegen ich Ihnen das Fax und meine Anfrage zustellte und mitgeteilt hatte, dass der Notar mir bis zur gesetzten Frist, diese Tonbandaufnahme verweigert hat, weswegen ich diese als Beweis bei Ihnen beantragt hatte, falls Sie den Einheitsmietvertrag, der doch beweist, dass er verlesen worden ist, weil Karl Rieder ansonsten die Betriebskosten doch gar nicht durchgestrichen hätte, nicht als Beweis erkennen können!

Da jedoch die Anlage zum Mietvertrag, die ich Ihnen zuzufaxen ließ, sowie der Einheitsmietvertrag von Karl Rieder und Waigel gezeugnet wird, so sind diese m. E. schuldig zwei Urkunden nach § 444 ZPO unterschlagen oder beseitigt zu haben. Daher gilt: „Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, ihre Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so müssen die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden“.

Da Sie mich gefragt haben, ob ich die von mir bereits gestellten PKHS aufrechterhalten möchte bzw. welchen Rechtsanwalt ich benennen möchte, so teile ich Ihnen mit, dass ich weder PKH erhielt um den Betrüger und m. E. Geschäftspartner von Rieder zu verklagen (dafür dann auch noch 60€ bezahlen mußte), sowie die Ablehnung meines PHK Antrags vom letzten Jahr im September nun abgelehnt wurde und einen Widerspruch erspare ich mir und erneut dafür 60.-€).

Ihr Gericht nimmt mir jegliche Rechte dadurch, aber fragt mich dann ob ich möchte. Natürlich möchte ich, aber was hilft es mir, wenn die Umstände dazu nicht vorliegen. Andererseits geht es mir ja nur darum, dass ich gehört werde und dass meine Beweise gesehen und auch gewertet werden. Darum geht es mir ja nur und dazu benötige ich keinen Anwalt, wenn ich nun einen korrekten Richter erhalten habe.

Unter f) Ich erkenne hier einen Widerspruch, weil Sie in der Räumungsklage am 7. August von den Mietschulden gesprochen hatten, ob mir Rieder ein wenig davon erlassen würde! Ich konnte deswegen eine Umwidmung von der Mietschuldenklage in die Räumungsklage vermuten. Dadurch, dass meine Mutter nicht unterzeichnet hat, liegt kein gültiger Mietvertrag vor und dadurch existieren keine Mietschulden.

Ihre Frage unter g) ist gleichlautend zu beantworten, ja ich möchte, die Umstände dazu liegen jedoch nicht vor. Die Begründung dafür fällt unter das Datenschutzgesetz. Durch das Grundgesetz steht mir jedoch ein Anwalt zu und es wäre verboten, mich ohne Anwalt zu belassen. Die Voraussetzungen für eine PKH, bzw. einen Anwalt sprechen jedoch gegen die Grundgesetze und Ihr Gericht benachteiligt mich und verstößt auch gegen die Grundgesetze dadurch. Solange Sie nicht gegen meine Rechte verstoßen und solange Sie die Beweise erkennen, kann ich wie erwähnt ohne Anwalt in meinem Haus weiterleben. Mehr möchte ich ja gar nicht.

Ich habe bereits die Mietbeiträge zurückgefordert. Karl Rieder hat jedoch nicht reagiert, wie man das bereits m. E. durch seine Pflichtverletzungen kennengelernt hat, weil er alle Schadensmeldungen ignorierte. Jedoch musste er nicht reagieren, wenn der Vertrag sowieso als nicht geschlossen gilt (sittenwidrig, arglistige Täuschungen.....). Wenn ich mein Haus zurückerhalte und Karl Rieder sich aus meinem Grundbuch austragen muss, dann überlasse ich ihm seinen Notar zu verklagen und verzichte darauf den Notar zu verklagen.

Eine Strafverfolgung für diverse Strafdelikte für den Kläger und seine Anwälte werde ich noch in die Wege leiten, auch wegen der Lebensmittelinfektion meiner Mutter, die zu größtem Leid und später zu einem grausamen Tod geführt hatte, sowie ich Mietrückzahlung und Schadensersatz geltend machen möchte. Denn wie Sie wissen, gibt es ja noch Staatsanwaltschaften, die tatsächlich gegen Straftaten vorgehen, wenn dabei Menschenrechte verletzt wurden, wie in meinem Fall.

Ich kann hier m. E. erkennen, dass dem Kläger Rieder scheinbar jedes Mittel recht ist, um an seine Ziele zu gelangen, um sich ungerechtfertigt zu bereichern.

Als Richter wissen Sie sicherlich, dass wenn man jemanden Lügen nachweisen kann, die für den Täter zu einem Vermögensvorteil und für jemand anderen zum Nachteil entstehen und auch noch zu viel Leid führt, dass so einer Person jede andere Lüge recht ist um zu seinem Ziel zu gelangen – koste es was es wolle!

Aber auch wenn jemand den Staat um Steuereinnahmen betrügt, gehört man in die Kategorie dieser Personen, die um jeden Preis lügen. Bei Rieder vermute ich eine krankhafte Sucht und Geldgier, die sogar m. E. dazu führte den sog. Staat um 2 Millionen Euro Steuern betrogen zu haben (letztes

bzw. vorletztes Jahr), sowie er nach Angabe der Frau Heckmaier von der Betreuungsstelle, versucht hatte, dass Mutter und ich eine gesetzliche Betreuung erhalten, um uns unserer Rechte und Freiheiten berauben zu können, genauso wie er es mit meinem Haus praktizieren möchte.

Aber bereits im Vorfeld hatte er m. E. durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, indem er uns weismachte, uns zu helfen, einen sittenwidrigen Kaufvertrag gestaltet, um sich selbst zu bereichern (in meinem Schreiben vom 23. Februar hat sich ein Fehler eingeschlichen und im letzten Satz unter P.S. soll es heißen „in der Coronazeit, außerdem war es nur ein Gutachten, während diese Immobiliengesellschaft mir auf einem anderen Papier 2,6 Millionen € zugesichert hatten, das jedoch der Preis aus dem Jahre 2011 ist).

Karl Rieder hatte auch scheinbar m. E. nicht davor zurückgeschreckt, meine Mutter in ein Heim stecken zu lassen, sowie er ihr trotz des versprochenen lebenslangen Wohnrechts während sie durch bzw. nach seinem Essen gelähmt und vollkommen bewegungslos in ihrem Krankbett Tag und Nacht bewegungslos auf dem Rücken lag, das nicht vorhandene Mietverhältnis fristlos und das auch noch vor Weihnachten, kündigte!

Mich wollte Rieder vermutlich in eine Psychiatrie unterbringen lassen, indem er bei dem Amtsgericht für Betreuungssachen scheinbar Falschaussagen vorgenommen hatte oder wie kann es sein, dass das Amtsgericht, bzw. die Richter für Mutter und für mich einen Betreuungsbeschluss gefertigt hatten? .

Er musste demnach vorgetäuscht haben, dass es meiner Mutter „sehr schlecht in meiner Pflege gehen würde“, das mir von Frau Heckmaier von der Betreuungsstelle mitgeteilt wurde.

Eine Betreuung kommt nur dann in Frage, wenn der Betroffene psychisch krank ist, körperlich, geistig oder seelisch behindert ist. Da der Kläger Karl Rieder sicherlich nicht alleine auf die Idee kommt, eine Betreuung für uns zu veranlassen, wie ich meine, und ich weiß, dass dies gerne von Anwälten empfohlen wird, um jemand fertig zu machen, so liegt eine begangene Straftat – die „Falschaussage“ von Rieder und m. E. Anstiftung einer Falschaussage seiner Anwälte Marquardt und Waigel vor.

Unter vielen anderen Paragraphen liegt hier § 41 (Geldstrafe neben Freiheitsstrafe) vor. „Hat der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden“.

Frau Waigel und Marquardt muß m. E. nach § 70 Berufsverbot auferlegt werden, da die Anwälte durch die Falschaussage des Klägers m. E. angestiftet haben zu behaupten, dass ich meine Mutter nicht ordentlich pflegen würde und dass es ihr deswegen sehr schlecht ginge. **Es müssen soz. Falschaussagen von Rieder vorliegen oder aber es handelt sich hier um Amtsbeugung und es wurde ein Beschluss ohne Rechtsgrundlage ausgeführt** Allerdings fehlen die Beweise für diese Falschaussage und das Gericht darf nur weil derartiges vorgelogen wurde, keine Betreuung beschließen. Rieder hatte zu meiner Mutter keinerlei Kontakt und somit keinerlei Wissen über meine damalige Pflege an meiner Mutter.

Sollte Rieder dem Gericht gefälschtes Beweismaterial vorgelegen haben, so muss gegen Rieder und Waigel eine Ermittlung wegen Urkundenfälschung stattfinden. Denn dieses sind Vorsatzdelikte nach § 15, durch m. E. § 263 Bereicherungsabsicht, sowie nach § 274 Nachteilszufügungsabsicht. Nach § 153 StGB „Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird

mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Desweiteren gibt es m. E. zahlreiche Falschaussagen in dem Prozess der Räumungsklage, sowie Fehlerhaftes gegen den Notar geltend zu machen ist und eine Streitverkündung an den Notar erfolgen muss, sobald der falsche Vertrag als geschlossen gelten sollte und Sie nicht sehen wollen, dass der Kaufvertrag sittenwidrig ist und deswegen gar nicht rückabgewickelt werden muss, sowie Sie sich doch fragen müssen, weshalb Rieder ganz oben auf in seiner Anlage zum Mietvertrag geschrieben hat: „Der Mietvertrag wird auf 5 Jahre festgesetzt“!

Die wiederholte Antwort: Weil uns Rieder m. E. versprach, dass uns unser Haus nach 5 Jahren wieder gehört und dass Mutter nur 5 Jahre Miete zu begleichen hat weil der Mietvertrag nur 5 Jahre gültig ist. Da mir die Wahrheit durch die Unterlassungsklage durch Ihren Kollegen Herrn Valentin, verboten wurde zu äußern, so wurde ich gezwungen jede Tatsachenbehauptung unter die Meinungsfreiheit zu schreiben, noch dazu wenn ich meine Schreiben vielleicht später einmal veröffentlichen werde.

Waigels Bestreitungen vom 4. Februar werde ich nicht im Detail widerlegen, da ich dies bereits sehr oft vorgenommen habe und bitte Sie meine sämtlichen Vorgängerschreiben zu werten, insb. Vom 15. , 23. , 25. Februar 2021, sowie alle anderen Schreiben davor. Insbesondere das Schreiben des Prof. Mustafa Sürmeli den Menschenrechtskommissar:

Verstoß des Notars

Zu ihrer Nr. 2. Das bestreite ich und kann nur darauf entgegnen, wenn ein Notar schon Fehler und gegensätzliche Klauseln in einen Vertrag schreibt, gegen seine Beurkundungsgesetze verstößt, den Häuserkäufer und den Immobilienunternehmen als Verbraucher im Vertrag bezeichnen lässt, obwohl er ihm sogar bekannt war und „vergißt“ dieses Beurkundungsgesetz es niederzuschreiben im Vertrag und vergißt meine Mutter den Einheitsmietvertrag unterzeichnen zu lassen, und vergißt scheinbar auch noch, dass er diesen verlesen hat, vergißt die salvatorische Klausel einzubauen usw.....dann sollte diesem Notar auch noch auffallen, dass eine alte Frau kurz vor ihrem 87 jährigen Geburtstag nicht dement wäre, noch dazu wenn sie kaum ein Wort gesprochen hat, sowie wenn er schon hört, dass wir die Betriebskosten monierten, dann hätte er uns auch aufmerksam machen müssen, dass Karl Rieder die Betriebskosten, die darüber standen nicht durchgestrichen hatte (ich war teilweise abwesend und voller Vertrauen in die beiden).

Wie sollte sogar ein gewissenhafter notar so etwas bemerken, wenn man sich nur begrüßt, wenn es noch nicht einmal ein Arzt bemerken kann.

Zu 3.

Die Bestreitungen bestreite ich vehement, sowie wenn Anlagen nicht unterzeichnet werden müssen, so handelt es sich demnach um einen einzigen Vertrag und da der Notar den Einheitsmietvertrag verlesen hat ist der ganze Vertrag nichtig! Nach § 139 BGB: Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig. Weil der Notar das geschrieben hat und nicht den Einheitsmietvertrag angehängt hat, sowie die Anlage, die ich Ihnen bei Ihrer letzten Verfügung mitgesendet hatte, die nur von Karl Rieder am 01.08.2011 unterzeichnet wurde, so ist der Vertrag zum 100.sten Male nichtig. Denn in der ersten Zeile heißt es, „der Mietvertrag wird auf 5 Jahre festgesetzt“.

Weswegen Karl Rieder uns m. E. weismachte, dass Mutter nur 5 Jahre Miete zu zahlen hätte und um den Rest, das hier steht müssten wir uns nicht kümmern und wären nur rein formell, das aber keine Bedeutung für uns hätte, da ja ausschlaggebend wäre, dass der Mietvertrag nur 5 Jahre gültig wäre. Wenn die Unterschrift nicht den formalen Kriterien entspricht, ist sie jedoch unwirksam und der Vertrag kann ungültig sein.....Die Unterschrift muss gem. § 126 Abs. 1 BGB eine

Namensunterschrift sein. Dafür ist der orname icht erforderlich, es genügt der Familienname. Der Vorname alleine, die Abkürzung mit einem Anfangsbuchstaben, Kürzel, sind nicht rechtsgültig. Die Unterschrift muss den Beteiligten, der unterschrieben hat, hinreichend deutlich kennzeichnen. Aus diesem Grund genügt als Unterschrift ein individueller Schriftzug, der einmalig ist, charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Der Name sollte wenigstens andeutungsweise erkennbar sein.

Eine geschlängelte Linie, deren Buchstaben auch andeutungsweise nicht mehr erkennbar sind, ist lediglich ein Handzeichen, genügt aber nicht als rechtswirksame Unterschrift. Quelle: <https://www.selzer-reiff.de/fachfachbeitraege-publikationen/formale-vorgaben-rechtsgueltige-unterschrift/> Der BGH setzt aber für eine rechtsgültige Unterschrift eine klare Grenze: „Handzeichen, die allenfalls einen Buchstaben verdeutlichen, sowie Unterzeichnungen mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewußte und gewollte Namensabkürzung erscheint, stellen demgegenüber keine formgültige Unterschrift dar. BGH, Urt. v. 22.10.1993, Az. VZR 112/92 Ein Notar und zugleich Anwalt hat auch aufgrund des vom Notar seiner Berufsbezeichnung geschriebenen „Notar“ geäußert, dass dieses unleserliche Gekritzeln sehr sehr (kein Schreibfehler, so geäußert) fragwürdig ist!

Die Irreführung für den Richter durch Waigel kann auf Seite 10 und Seite 11 des nichtigen Vertrages widerlegt werden, da sie schreibt, dass die Grundsteuer vom Verkäufer zu tragen wäre.

Auf Seite 10 unter 10. b) steht: „**Beide Vertragsteile haften** für die Kosten bei Gericht und Notar, sowie **für die Grunderwerbssteuer**. Während jedoch auf Seite 11 unter Nr. 11 steht: „Die Notar- und Grundbuchkosten, die Kosten erforderlicher Genehmigungen und der Vorkaufsbescheinigung und **die Grunderwerbssteuer trägt der Käufer**“. Weswegen der Vertrag alleine schon deswegen als nicht geschlossen gilt. Denn wieder einmal auch zu diesen Klauseln greift §139 BGB: „Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig“.

Frau Waigels Bestreitungen und m. E. Lügen habe ich mehrfach widerlegt und bestreite ihre Bestreitung zu Nr. 3 komplett zu Nr. 4 komplett, zu Nr. 5 komplett und füge an, dass Karl Rieder nur auf Anraten seines damaligen Anwaltes Herrn Schicker von der Kanzlei Schwarz, die uns nicht verklagten, weswegen er sich die Waigel Kanzlei zulegte, Rauchmelder einbauen lassen wollte, die ich allerdings schon seit 7 Jahren in jedem Stockwerk einbauen habe lassen!

Auch zu Nr. 6 bestreite ich Waigels bzw. Karl Rieders Bestreitung komplett, außer dass die ca. 37.000.- € auf 9 Jahre zu beziehen sind, wir hatten monatlich teilweise mehr wie 300.- € Stromkosten dadurch, dass wir im Wohnzimmer mit Strom zwei Heizkörper heizen mussten, weil die Wohnzimmerheizung nachts kaum Wärme abgab (Stromrechnungen gelten als Beweis, aber ich kann nicht mehr als 20 Seiten faxen lassen, diese nehme ich mit zum Prozess).

Zu Waigels, bzw. Rieders Bestreitung (meine damaligen Schadensmeldungen mit Einschreibe an ihn als Beweis), dass wir die Versicherung und die Abfallgebühren nicht beglichen hätten, ist mitzuteilen: Mutter hat bis zu ihrer Lähmung durch den Schlaganfall durch die toxinbildende Keime seit dem Essen des Karl Rieders alle Rechnungen selbst überwiesen. Deswegen weil sie ab 04.04.2019 gelähmt wurde, wurde der Abfallgebührenbescheid auf meinen Namen umgestellt (Rechnung in der Anlage). Ich frage mich aber, weshalb schreibt Waigel in der Klage vom 5. Juli 2018, dass die Müllabfuhr vom Mieter zu begleichen ist und in dem ungültigen Mietvertrag, der fälschlicherweise angehängt wurde, steht es auch, weswegen bezahlt Rieder dann auch noch die Müllabfuhr?

Nr. 7 Alle Bestreitungen bestreite ich ebenso – ich bestreite alles komplett, zu Nr. 8 komplett, Frau Waigel hat sogar in ihrer Klage den Richter getäuscht wie ich meine und hat behauptet, dass ich dieser Kündigung nicht widersprochen hätte. Ich bestreite auch ihre Bestreitung zu Nr. 9.

Waigel bestreitet seit Neuem sogar ein lebenslanges Wohnrecht, obwohl es doch in dem nach ihr richtigen Mietvertrag steht! Seit ich seit einigen Tagen weiß, weshalb man bestreitet, so bestreite ich wiederum ihre Bestreitung!

Denn die Anlage zum Mietvertrag, die am 1. August 2011 nur von Karl Rieder unterzeichnet wurde, wird ja abgeleugnet, worin das lebenslange Wohnrecht übrigens auch zugesichert wird. Dann ist nach Waigel und Karl Rieder der vom -Notar angehängte Mietvertrag, den nur der Notar selbst unterzeichnet hat und der vermutlich zur Tatzeit bzw. zum sog. oder vermeintlichen Vertragsabschluss noch gar nicht existent war, auch plötzlich nicht mehr gültig oder wie kommt Waigel darauf, dass Karl Rieder Mutter kein lebenslanges Wohnrecht garantierte?

Oder ist diese Bestreitung ein Versehen? Ich vermute, dass auch durch das lebenslange Wohnrecht die Mietforderungen verboten gewesen wären. **Demnach haben wir es ja schon wieder mit einer nichtigen Klausel im Vertrag zu tun und auch hier greift schon wieder Paragraph 139 BGB:** „Ist ein Teil eines Rechtsgeschäft nichtig, so ist das gesamte Rechtsgeschäft nichtig. Denn die salvatorische Klausel fehlt ja ebenso im fehlerhaften Vertrag!

Unterschrift: *gabriele Lang*